

Eine zusammenhängende Äußerung wird Beschuldigten nach bestimmten bedeutsamen Abschnitten der Beschuldigtenvernehmung oder einzelnen Vernehmungen abverlangt.

Der Beschuldigte erhält zu bestimmten bedeutsamen Abschnitten der Beschuldigtenvernehmung oder einzelnen Vernehmungen unter Hinweis auf seine Rechte ausdrücklich Gelegenheit, sich zusammenhängend zu seiner Verteidigung oder zu entlastenden und die Verantwortlichkeit mindernden Umständen zu äußern.

Der Beschuldigte erhält zu Beginn oder Ende der Beschuldigtenvernehmung Gelegenheit, sich zur Sache zusammenhängend zu äußern.

Diese Verfahrensweisen sind anwendbar, unabhängig davon, ob die Aussagebereitschaft vorliegt.

Die in der Untersuchungspraxis angewiesene Form, daß Beschuldigte zum Abschluß der Ermittlungen die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme erhalten, ist die Mindestforderung zur Realisierung der Bestimmungen des § 47 (2) StPO.

Die Beantwortung gestellter Fragen in der Beschuldigtenvernehmung ohne Unterbrechung des Untersuchungsführers ist nicht mit der zusammenhängenden Äußerung entsprechend § 47 (2) StPO identisch. Letztere soll zusammenhängende Ausführungen des Beschuldigten zu der erhobenen Beschuldigung bewirken, die seine grundsätzliche Stellung zu dem erhobenen Schuldvorwurf des Ermittlungsverfahrens enthalten.

Der Beschuldigte ist berechtigt, Anträge zu stellen, die die Durchführung von Überprüfungen,